

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band III. No. XII. Luzern, den 19. May 1799. (30. Floreal, VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 23 Hornung.

(Beschluss.)

Das Direktorium fodert Beschleunigung der Entscheidung über die Frage was Staats- oder Gemeindegut sey, weil vorher die Rechnungen der Verwaltungskammern nicht eingerichtet werden können. Graf weiß nicht warum man hierüber so lange hinter dem Vorhang halte, und fodert daß der Commission statt Kuhn ein anderer Präsident gegeben werde. Zimmermann bedauert, daß man über eines der thätigsten Mitglieder eine Art schiefes Licht werfen wolle, und fodert Verweisung der Botschaft an die Commission und Tagesordnung über Grafs Antrag. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium schlägt eine nähere Bestimmung eines § des Militärgesetzes in der französischen Uebersetzung vor, welche sogleich angenommen wird.

Der Senat verwirft den Beschluss der dem Dorf Metigen die außere Au als Eigenthum zuspricht; dieser Gegenstand wird an die Commission zurück gewiesen.

Auf Marcacci's Antrag wird der vom Senat verworfene Beschluss über die Distrikts-Einrichtung des Cantons Lugano noch einstweilen vertaget.

Am 24sten Hornung war keine Sitzung des großen Raths.

Großer Rath, 25 Hornung.

Präsident: Schlumpf.

Kuhn als Präsident der Staatsgüter-Commission erklärt, daß er überzeugt sey, daß keine allgemeinen Grundsätze für Theilung von Staats- und Gemeindeguttrag, welcher angenommen wird.

aufgestellt werden können, bis die Städte, welche ehemals souverain waren, ihre Forderungen eingegeben haben, und daß dann erst auf diese Kenntnisse, hin die Grundsätze festgesetzt werden müssen: da aber die Versammlung ungedultig ist ein Gutachten zu erhalten, so fodert er Entlassung aus dieser Commission. Graf will Kuhn seiner übrigen häufigen Geschäfte wegen entlassen, und Zimmermann zum Präsident dieser Commission ernennen, weil der Gegenstand dringend ist. Grafenried erklärt, daß die Commission sich Carrard zum Präsident ernannt habe. Billeter bedauert, daß Kuhn in dieser Commission nicht mehr arbeiten will, stimmt aber übrigens Graf bey. De Aloes folgt, so auch Cusor. Zimmermann will Kuhn wohl des Vorsizes in dieser Commission, nicht aber aus der Commission selbst entlassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Gutachten, welchem zufolge das Direktorium berechtigt wird, das Klostersgut Respelboden zu verkaufen unter dem Beding, daß dessen Ertrag zu Erziehungsanstalten verwendet, und dieser Verkauf zwey Monat vorher bekannt gemacht werde, wird zum zweytenmal verlesen und in Berathung genommen.

Cartier wünscht, daß diese Bedingung des Verkaufs ausgelassen werde, damit die zu ershöfende Summe zu den dringendsten Staatsbedürfnissen verwandt werden könne. Zimmermann folgt und wünscht, daß dieses Gut der Benutzung seines künftigen Besitzers wegen, schon in einem Monat verkauft werde. Das Gutachten wird mit diesen beyden vorgeschlagenen Verbesserungen angenommen.

Das Direktorium theilt in einer Botschaft die näheren Nachrichten mit, über die im Anfang des verfloffenen Jahres von dem Kloster St. Gallen verkauften Domainen. Gavanzi fodert Verweisung dieser Botschaft an die über diesen Gegenstand niedergesetzte Commission. Cusor folgt weitläufig Gavanzi's An-

Das Gutachten über den Civil-Prozeß ist an der Tagesordnung. Zimmermann fodert Vertagung bis Morgen, weil sich die Mitglieder nicht auf diesen Gegenstand versahen, und also nicht darauf vorbereitet waren. Secretan fodert, daß dieser wichtige Gegenstand nicht länger aufgeschoben werde. Desloes und Carmintran folgen Secretan. Escher anerkennt die Dringlichkeit dieses Gegenstandes, da er aber aus Erfahrung weiß, daß wenn ohne Vorbereitung eine so wichtige Berathung vorgenommen wird, sie sich meist unnützer Weise durch Aufstellung von Schwierigkeiten verzögert, welche wegfallen würden, wenn man erst das Ganze übersehen hätte, so stimmt er Zimmermann bey.

Huber stimmt Secretan bey, weil das Gutachten schon zwey Tage an der Tagesordnung steht. Custor dankt Eschern für seine Aeußerung der er ganz beystimmt. Das Gutachten wird bis Morgen vertaget.

Nüce fodert, daß Koch seiner Krankheit wegen in der Militär-Commission ersetzt werde. Graf fodert Tagesordnung, weil Koch nicht sehr krank ist, und nicht leicht in dieser Commission zu ersetzen wäre. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Anderwerth im Namen einer Commission trägt darauf an, daß bey Nothgeldstagen, Fallimenten oder Versteigerungen, von den dabey vorkommenden gerichtlichen Käufen keine Einregistrierungsgebühren bezahlt werden sollen. Auf Kuhns Antrag wird Dringlichkeit erklärt.

Kuhn stimmt ganz diesem Gutachten bey, weil es nie der Sinn des Gesetzgebers seyn konnte, auch da noch diese Abzabe zu beziehen, wo sie zur Vermehrung eines Unglücks, wie es bey Geldstagen der Fall wäre, dienen würde.

Kilchmann folgt, glaubt aber daß auch bloße Ueberlassungen der Güter an die Gläubiger zugleich mit in dieses Gesetz aufgenommen werden sollen. Custor folgt dem Gutachten und Kilchmanns Bemerkung. Secretan stimmt bey, bemerkt aber, daß hierüber gerichtliche Vorsichtsregeln nothwendig sind, weil sonst durch verstellte Verschreibungen dem Staat die meisten Einregistrierungsgebühren entzogen würden; er fodert also Verweisung von Kilchmanns Antrag an die Commission. Carrard stimmt ganz den geäußerten Gründen bey, bemerkt aber, daß das Direktorium uns nur zu dem Gegenstand des Gutachtens selbst einlud, und wir also, da es einen Finanzgegenstand betrifft, nicht weiters gehen können. Uebrigens aber bemerkt er, daß auch bey diesen Handänderungen die Einregistrierung doch nothwendig ist, wegen der Sicherheit der Eigenthumsrechte: er wünscht also, daß die Commission noch ein Gutachten über die Art dieser Einre-

gistrierung vorlege. Anderwerth verteidigt das Gutachten und glaubt Carrards neues Begehren an diese Commission gehöre nicht hieher. Bourgeois stimmt Carrard bey, und glaubt Kilchmanns Antrag sey überhaupt nicht zweckmäßig, er findet aber das Gutachten in Rücksicht der Collokationen nicht vollständig, und fodert daher Verweisung an die Commission. Custor stimmt Secretan bey. Cartier vereinigt sich mit Carrards Bemerkungen und stimmt seinem Antrag bey, ungeachtet er selbst Mitglied der Commission ist. Kilchmann dringt darauf, daß auch sein Antrag der Commission zugewiesen werde, weil sonst die Gläubiger um der Einregistrierungsgebühr zu entgehen, immer auf gänzliche öffentliche Bergeldstagen ihrer Schuldner dringen würden. Carrard beharrt auf seinem Antrag gegen Anderwerths und Kilchmanns Einwendungen. Anderwerth glaubt die Zurückweisung an die Commission sey durchaus überflüssig, und man könne Carrards Antrag zufolge dem Gutachten einzig beyfügen, daß diejenigen Handänderungen, welche die Einregistrierungsgebühren nicht zu entrichten haben, doch einregistriert werden sollen.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Gmür im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über Schuldverschreibungen, welches für sechs Tage auf den Tanzentisch gelegt wird.

Folgendes Gutachten wird zum zweytenmal verlesen.

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß der Adel eine privilegierte Klasse ist, und daß sich seine Privilegien auf alle Länder ausdehnen, wo selber anerkannt ist.

In Erwägung, daß in diesem Gesichtspunkt der Adel eine Korporation ausmacht, die mit fremden Mächten in Verbindung steht.

In Erwägung, daß das Bestehen dieser Corporation darauf beruhet um der ewige Todfeind der Freyheit und Gleichheit zu seyn.

In Erwägung, daß die Konstitution Tit. 1. § sich mit diesen Worten ausdrückt: „Es giebt keine erbliche Gewalt, Rang oder Ehrentitel, jeder Gebrauch, oder jede darauf zielende Einsetzung derselben soll durch die peinlichen Gesetze verboten werden.“

Hat der große Rath
beschlossen:

1. Jeder vormalige Adelige ist gehalten seine Adelsbriefe dem Unterstatthalter des Distrikts, in dem er anwesend ist, zu überliefern, und zwar in Zeit eines Monats nach Publikation dieses Gesetzes.

2. Derjenige der keinen Adelsbrief nicht hat, soll davon die schriftliche Anzeige dem Unterstatthalter seines Distrikts machen.

3. Der Unterstatthalter soll die Adelsbriefe samt dem Verbal-Prozess der schriftlich gethanen Anzeigen der Verwaltungskammer überliefern, die dieselben behalten wird, bis ein Gesetz weiters darüber bestimmt hat.

4. Es ist jedem vormaligen Adlichen, jedem Notar, oder öffentlichen Beamten verboten, sich in Schriften oder öffentlichen Akten eines Adelszeichen zu bedienen.

5. Alle Wappen-Schilder, die in öffentlichen Sälen und öffentlichen Plätzen, oder vor den Häusern aufgestellt sind; so auch die Fähnlein auf den Dächern und andere Distinktions-Zeichen der ehemaligen Regierung, auch alles was einigen Bezug auf Königthum und Föderalismus hat, sollen heruntergerissen und weggeschafft werden.

6. Es ist jedem Bürger verboten, ein Petttschaft zu tragen, das mit einem Geschlechts-Wappen gestochen ist.

7. Jeder vormalig Adliche, der gegenwärtiges Gesetz verlegt, soll das erstemal mit dem Verlust des Aktiv-Bürgerrechts für fünf Jahre, das ztemal für zehn Jahre, und das dtemal mit der Deportation aus der helvetischen Republik gestraft werden.

8. Jeder Notar oder öffentliche Beamte der diesem Gesetz zuwider handelt, soll von seinem Amt entsetzt werden, und für zwey Jahre vom Aktiv-Bürgerrecht ausgeschlossen seyn.

9. Jeder nicht adeliche Bürger der sich in seinem Petttschaft eines Familien-Zeichens, oder der die vormaligen mit ihren alten Titeln oder Vorzügen bezeichnet bedient, soll für das erstemal von dem Distriktsstatthalter zur Ordnung gewiesen, und im Rückfall das Aktiv-Bürgerrecht auf zwey Jahre verlieren.

10. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, und in der ganzen Republik öffentlich bekannt gemacht, und angeschlagen werden.

Pegler findet, man hätte auch die Geschlechtnamen Graf u. s. w. mit in diesen Rapport aufnehmen sollen, weil er ihn, in Verhältnis seiner Wichtigkeit zu kurz findet: er fodert § zweise Behandlung, welche angenommen wird.

§ 1. Kuhn denkt, wir sind alle der Meinung, daß kein Adel mehr in Helvetien seyn soll, allein dessen ungeachtet sollen wir doch nichts in die Erwägungsgründe eines Gesetzes hineinbringen, welches unrichtig ist, und also einigermassen uns lächerlich machen könnte: da nun der Adel nie eine allgemeine Corporation und noch weniger eine Affiliation mit den

fremden Fürsten war, und in unster Verfassung längliche Gründe wider den Adel zu finden sind, so fodert er Durchstreichung dieser Erwägungsgründe. Custer denkt auch, man brauche keine solche Gründe aufzustellen die es uns eigentlich zur Schande machen würden, daß wir erst jetzt solche gefährliche Corporationen aufheben, da sie doch schon durch die Constitution aufgehoben sind, zudem denkt er, daß der letzte helvetische Bürger edler ist, als eine noch nicht befreute Nation. Er will also dieses Gesetz nur auf die Grundsätze der Freyheit, Gleichheit und der Constitution begründen.

Gapani beharrt auf dem Gutachten, weil der wahre Adel von Kaysern und Königen herrührt. Kuhn bemerkt, daß sich Gapani irre, indem unsere älteste Edeln nichts als ehemals freye Menschen im Gegensatz der Leibeignen waren, er beharre also auf der Abänderung der aufgestellten Erwägungsgründe. Custer will nicht die Geschichte des Adels machen, weil es auch die Geschichte der Unterdrückung wäre. Da aber wenigstens in den Herzen der Adlichen, eine Affiliation statt hatte, so stimmt er zum Gutachten. Huber findet die Affiliation richtig, und glaubt die Erklärung, das helvetische Volk sey edel, wäre nicht nur unschicklich, sondern sehr überflüssig, indem er an sich selbst schon überzeugt ist, wenn jetzt ein freyes Volk edel genannt zu werden verdiene, so sey es das helvetische. Zimmermann fodert, daß die Einleitung unter Vorbehalt von Abfassungsverbesserung angenommen werde. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Gapani erklärt, er hoffe daß in dieser Abfassungsverbesserung der Hauptzinn nicht verlohren gehe.

Kuhn widersetzt sich dem ersten §, weil diese Adeltitel ein Eigenthum der Familien sind, die sie besitzen, und ihnen wohl das Gesetz den Gebrauch derselben so wohl in der Republik als auch außer derselben untersagen, keineswegs aber diese ihre Familienakten ihnen entziehen kann und gesetzt auch ein Halwyl, ein Erlach, würde seinem Sohn sagen, siehe durch diese Briefe bist du mehr als deine Mitbürger, so wird die einzige Folge davon seyn, daß sich der junge aufgeblasene Bürger lächerlich macht; sagt ein solcher aber seinem Sohn, siehe durch diese Thaten die du hier aufzeichnest findest, hat sich unser Ahne einen unsterblichen Ruhm erworben, so wird eine edle zweckmäßige Nachahmung bewirkt werden. Ich fodere also, daß der Gebrauch der Adelsbriefe jedem Helvetier in und außer der Republik untersagt werde.

Graf will den Zeitpunkt eines Monats für die Einlieferung verlängern, weil einige dieser Adelsbriefe sich im Ausland befinden und also nicht in einem Monat eingeschandt werden können. Huber denkt, da der

Staat das Recht hatte, die Vorzüge des Adels gesetzlich aufzuheben, so habe er auch das Recht die Adelsbriefe an sich zu ziehen, denn solche Namen die sich um's Vaterland oder um die Menschheit verdient gemacht haben, werden in der Geschichte besser als in den Adelsbriefen zu einer edlen Nachahmung aufgestellt. Er stimmt also zum § mit Graß vorgeschlagener Verbesserung.

Sayani erwartete nicht, daß in dieser Versammlung sich jemand herausnehmen werde, das Eigenthumsrecht der Adelsbriefe zu vertheidigen, indem die Thaten der großen Männer hinlänglich in der Geschichte aufbewahrt sind: die Commission hätte vorgeschlagen, diese Titel zu verbrennen wie in Frankreich, wenn sie nicht vermuthet hätte, daß in denselben vielleicht einige Eigenthumsrecht-Beweise enthalten seyn können. Er beharrt auf dem Gutachten. Custor folgt Hubern.

Secretan denkt, eine Heilighaltung des Eigenthumsrecht der Adelsbriefe wäre wider die Constitution, besonders da man andere nutzbare Adels- oder Feodal-Rechte abgeschafft habe; ausserdem sieht er diesen § als eine Art Probierstein des Republikanismus des ehedorigen Adels an, und als eine zweckmäßige Abschneidung der Hofnungen der Privilegierten, er stimmt also demselben mit Graß Verbesserung bey.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Furcht vor dem Nichtbestande unserer Verfassung.

Der Umsturz der alten und die Einführung der neuen Ordnung der Dinge, die Ur- und Wahlversammlungen, die Wahl und Organisation der neuen Regierung, ihre Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen, Befehle — die Besetzung des Landes durch die französischen Truppen, ihre zum Theil starken und drückenden Einquartirungen folgten so unerwartet, so unvorbereitet, so schnell auf einander, daß ein großer Theil der Nation nicht wußte, wie ihm dabey geschah, und nicht zum Besinnen kommen konnte.

Eine natürliche Folge hiervon ist, daß viele noch an dem Bestehen dieser neuen Ordnung der Dinge zweifeln, und besorgen, daß auch diese das gleiche Schicksal der vorigen haben, daß sie gestürzt werde, daß es eine Contrerevolution geben könne.

Diese Stimmung beruht ganz auf den angeführten Ursachen. Gewohnt der vorigen Verfassung, durch Erziehung und Unterricht und so viele Privatverhältnisse für sie eingenommen; bey einem für einen großen

Theil der Nation ruhigen ungestörten Lebensgenusse, auf die nahen Veränderungen völlig unvorbereitet; durch die Regierungen überredet, daß das Annähern der französischen Truppen den Religions-Cultus, die allgemeine und besondere Sicherheit, die Ehre und das Leben der Einwohner in Gefahr setze; der Umstand, daß diese Ueberredungen nur zu allgemein Eingang fanden, und wegen Unbekanntschaft mit der Absicht der französischen Regierung und dem wahren Interesse unsers Vaterlandes finden mußten; das mangelnde Gefühl des Bedürfnisses einer so völligen Veränderung der Staatsverfassung — Verbesserungen wünschte man überall — entschuldigten diese Besorgniß bey jedem Unpartheyischen. Nur Leichtsinrige, denen jede Verfassung gleich ist, setzen sich darüber hinweg, und Ehrgeizige, denen diese Veränderung zur Befriedigung ihrer Absichten erwünscht ist, und Männer, die mit politischem Scharfblicke die Dauer dieser Verfassung voraus sehen.

Diese Besorgniß gründet sich auf den Schluß, den jeder, ohne Logik studirt zu haben, folgern kann: Was einmal geschah, kann wieder geschehen.

Richtig ist an sich dieser Schluß. Und — wer hätte vor zehen Jahren noch alle diese sich über ganz Europa verbreitenden und in einem großen Theile desselben in die Verhältnisse und Schicksale vieler Millionen Menschen eingreifenden Veränderungen der Dinge vorher sehen können? Eben dieser außerordentliche, den Scharfblick und die Berechnungen vielleicht der größten Politiker täuschende Gang der Dinge läßt für die Zukunft nichts mit unfehlbarer Gewisheit vorher sagen — für Ereignisse, auf die tausend unvorhergesehene oder doch weniger bekannte Umstände Einfluß haben, und wo nicht nur eine gewöhnliche Politik, sondern die gespanntesten und entgegengesetztesten Leidenschaften, außerordentliche Anstrengungen und Mittel mitwirken. Noch schwebt die Wagschale des Schicksals der Nationen. Wer kann voraus bestimmen, auf welche Seite sie sich neigen wird?

Diese Furcht hält den Gang der neuen Ordnung der Dinge, die feste Gründung der neuen Verfassung, die Verbreitung ihrer Grundsätze und ihres Geistes, ihr Eindringen in die Begriffe, Ideen und Handlungen vielleicht mehr als kein anderes Hinderniß auf. Sie ist das geschickteste Mittel, dessen sich die Feinde der neuen Verfassung gegen sie bedienen — und mit so viel mehr Erfolge bedienen, weil Furcht eine Gemüthsstimmung ist, die eher erweckt wird als Muth, so viel dieser auch affectirt wird. Es ist deswegen sehr nöthig, daß Mittel angewandt werden, diese Furcht nicht zu unterdrücken, sondern sie durch einleuchtende Gründe zu widerlegen und gänzlich zu heben.